



Regierungsratsbeschluss vom 22. Juni 2021

Verordnung betreffend Ferien und Urlaub der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt vom 6. Juli 2004 (Ferien- und Urlaubsverordnung, FUV, SG 162.410) betreffend: bezahlter Urlaub für die Betreuung gesundheitlich schwer beeinträchtigter Kinder sowie bezahlter Urlaub für Lernende; Teilrevision

P210831

1. Der Regierungsrat beschliesst die vom Finanzdepartement beantragte Änderung der Ferien- und Urlaubsverordnung vom 6. Juli 2004.
2. Der neue § 18^{bis} der Ferien- und Urlaubsverordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.
3. Der neue § 15c der Ferien- und Urlaubsverordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Begründung

Gemäss dem revidierten Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende, bei Mutterschaft und bei Vaterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG) haben per 1. Juli 2021 alle in der Schweiz erwerbstätigen Eltern für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten minderjährigen Kindes Anspruch auf Taggelder bis maximal 14 Wochen. Diese neue bundesrechtliche Regelung im EOG bedingt eine entsprechende Anpassung der Urlaubsregelungen in der Ferien- und Urlaubsverordnung.

Des Weiteren hat der Regierungsrat in Umsetzung seines Beschlusses vom 30. Juni 2020 zum Anzug Sarah Wyss und Konsorten betreffend «eine zusätzliche Woche Ferien für Lernende beim Kanton Basel-Stadt» in die Ferien- und Urlaubsverordnung die neue Bestimmung von § 15c aufgenommen, wonach Lernende ab 1. August 2021 zusätzlich zu ihren fünf Wochen Ferien Anspruch auf fünf Tage bezahlten Urlaub (sogenannte Flex-Tage) haben, welche sie flexibel entsprechend ihren Bedürfnissen und insbesondere für die Prüfungsvorbereitung einsetzen können.

